

# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 09.01.2020

## Beschluss: 065/19

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger in der als Anlage beigefügten Fassung rückwirkend ab 01.01.2020.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Ortschaftsrat Schneidlingen	18.11.2019	5					
Ortschaftsrat Groß Börnecke	19.11.2019	5					
Ortschaftsrat Cochstedt	20.11.2019	5					
Ortschaftsrat Hecklingen	21.11.2019	7					
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	8					
Stadtrat	27.01.2020	21					

*\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein  
Bürgermeister

# Stadt Hecklingen

## Gegenstand der Beschlussvorlage:

Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

## Beschluss: (siehe Seite 1)

## Begründung:

Die Kommunalwahlen zum Stadtrat fanden am 26.05.2019 statt. Gemäß § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat, wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss Nr.038/14-SR in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen beschlossen. Gemäß Beanstandungen der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises erfolgte eine geänderte Beschlussfassung zur Satzung per Beschluss Nr. 088/15-SR- am 12.05.2015. Diese basierte auf dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2014 (MBI. LSA S. 264), welcher mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft trat. Am 1. Juli 2019 trat stattdessen die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in Kraft.

Auf Grund dessen erhielten wir von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises per E-Mail die Rundverfügung Nr.20/19 vom 27.06.2019 in Bezug auf die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen.

Auf Grundlage dessen, wurde seitens der Verwaltung die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen überarbeitet.

Gemäß § 15 KomEVO können die bisher geltenden Regelungen bis einschließlich 31.12.2019 weitergewährt werden.

Die Verwaltung schlägt demnach vor, die neue Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2020 Inkraft zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020
Produkt	111.12.000
Sachkonto	54 21 00
Maßnahme	Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (politische Gremien)
Planansatz/Entwurf	77.000 €
Gesamt	ca. 77.000 €

Haushaltsjahr	2020
Produkt	126.11.000
Sachkonto	54 21 00
Maßnahme	Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Feuerwehr)
Planansatz/Entwurf	22.000 €
Gesamt	ca. 22.000 €

## Anlagenverzeichnis:

Entschädigungssatzung 2020 – Stand 09.01.2020